



SACHSEN-ANHALT

Befristetes Tätigkeitsverbot in der Schule durch die Schulleitung
(§ 4 und § 5 Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz)

Für Frau

geboren am

tätig als

an der Schule

voraussichtlicher Entbindungstermin

spreche ich gemäß § 3 MuSchG und/oder §§ 3,4, 5 MuSchArbV

mit Wirkung vom

ein generelles Tätigkeitsverbot im Umgang mit Schülern aus, da Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind bei Fortdauer der Tätigkeit gefährdet sind.

Die Beschäftigung erfolgt in Heimarbeit zur Erteilung von Distanzunterricht/Unterstützung des eingeschränkten Präsenzunterrichts/Ausübung anderweitiger organisatorischer Tätigkeiten in der Schule.

Grund:

Das befristete Tätigkeitsverbot gilt bis zur Vorlage der arbeitsmedizinischen Beurteilung.

Es ist folgende Infektionskrankheit in unserer Einrichtung aufgetreten, die für Schwangere bedeutsam ist:

Das befristete Tätigkeitsverbot gilt voraussichtlich bis zum

Ort, Datum

Stempel, Name und Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

- Original an Schwangere
- Kopie an R 32/33 des LSchA
- Information an Personalvertretung/Personalrat der Schule/Gleichstellungsbeauftragte der Schule